

dürftigkeit, Nichtaussichtslosigkeit des Prozesses und die sachliche Notwendigkeit eines Rechtsbeistandes. Der Staatsgerichtshof unterscheidet jedoch nicht mehr zwischen unentgeltlicher Prozessführung und unentgeltlicher Verbeiständung. Er fasst unter den materiellen Voraussetzungen beide Teilgehalte zusammen und verlangt, um Verfahrenshilfe zugestehen zu können, «dass der Bf bedürftig und der Prozess nicht aussichtslos ist sowie der Beizug eines Anwaltes sachlich notwendig erscheint».³³⁷ Ein Beizug eines Anwalts ist in § 63 Abs. 1 ZPO nicht vorgesehen.³³⁸ Der Staatsgerichtshof rückt insoweit auch von seiner bisherigen Praxis ab, die sich lediglich auf diese Gesetzesbestimmung bezieht, ohne eine anwaltschaftliche Vertretung anzuordnen.³³⁹

Diese Rechtsprechung erklärt sich wohl nur aus dem Umstand, dass im Staatsgerichtshofverfahren der Beizug eines anwaltschaftlichen Vertreters für verfassungsrechtliche Fragen notwendig ist.³⁴⁰ Der Staatsgerichtshof hat demzufolge nurmehr zu prüfen, ob die antragstellende Verfahrenspartei bedürftig und der von ihr angestrebte Prozess nicht aussichtslos ist, wie dies in der Praxis auch geschieht. Er kontrolliert regelmässig nur die Bedürftigkeit und Aussichtslosigkeit.³⁴¹ Auf die Frage der Notwendigkeit eines Rechtsbeistandes geht er in der Regel nicht

337 StGH 1998/11, Urteil vom 4. September 1998, LES 4/1999, S. 209 (213); StGH 1998/29, Urteil vom 3. September 1998, LES 5/1999, S. 276 (279) und vorne die in FN 333 angegebene Rechtsprechung; vgl. auch StGH 2003/64, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 18, wo der Staatsgerichtshof ausführt, dass gemäss seiner Rechtsprechung jedenfalls die neue Regelung der Zivilprozessordnung über die Verfahrenshilfe einschliesslich die unentgeltliche Rechtsvertretung als Ausfluss des Grundrechts auf Verfahrenshilfe auch im Verwaltungsverfahren analog anwendbar ist.

338 Auch § 64 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO setzt im Gegensatz zu § 64 Abs. 1 Ziff. 3 öst. ZPO nicht voraus, dass die Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten ist oder nach Lage des Falles erforderlich erscheint. Vielmehr kann die unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts einen Teil der gewährten Verfahrenshilfe ausmachen.

339 StGH 1993/22, Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1/1996 S. 7 (9).

340 StGH 2000/26, Entscheidung vom 17. Juli 2000, nicht veröffentlicht, S. 9.

341 StGH 2000/63, Entscheidung vom 9. April 2001, nicht veröffentlicht, S. 12 f.; StGH 2000/69, Entscheidung vom 9. April 2001, nicht veröffentlicht, S. 12 f.; StGH 2001/19, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 5/2004, S. 148 (150); StGH 2001/75, Entscheidung vom 24. Juni 2002, LES 1/2005, S. 24 (26); StGH 2002/55, Entscheidung vom 17. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 10; StGH 2002/56, Entscheidung vom 18. November 2002, LES 3/2005, S. 149 (152).